

Aussteller: NEUSTART gGmbH
Arndtstraße 1, 99096 Erfurt

Bestätigung

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:	Sachzuwendung
Name und Anschrift des Zuwendenden:	Süd-Apotheke Reichsstraße 50, 07545 Gera
Wert der Zuwendung in Ziffern:	65,00 Euro
in Buchstaben:	fünfundsechzig
Tag der Zuwendung:	16.12.2011
Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung: (mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw)	Bestückung des Verbandskasten

Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. Der Zuwendende hat Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht, durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Rechnungen.

Wir sind wegen Förderung: **der öffentlichen Gesundheitspflege**

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des

Finanzamtes Erfurt St. Nr. 151 / 124 / 50707 vom 15.05.2009
für die Jahre 2005, 2006 und 2007

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung **der öffentlichen Gesundheitspflege** im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A verwendet wird.

Marth, 16.12.2011
Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Neustart gemeinnützige GmbH
Verwaltung
Dorfstraße 2
37318 Marth

i. V. Weidig
Weidig
Geschäftsführer

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.
(BMF vom 15. 12. 1994 – BstNI I S. 884).